Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet

"Clever Au-Tal und Rocksholz"

vom 20. Hara 1991

Aufgrund des § 17 des Landschaftspflegegesetzes i. d. F. vom 19.11.1982 (GVOB1. Schl.-H. S. 256) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Bad Schwartau und der Gemeinde Stockelsdorf, Kreis Ostholstein, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Clever Au-Tal und Rocksholz" unter Nr. 004/1 in das bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 290 ha. Es besteht aus zwei Zonen, welche sich wie folgt darstellen:

Zone 1 wird im wesentlichen geprägt durch das Kerbtal der Clever Au zwischen dem Mühlenteich, Bad Schwartau, und der Landesstraße L 184. Hieran schließt sich der nördlich angrenzende Staatsforst Rocksholz mit einem Schutzstreifen zum umgebenden Ackerland von 10,0 m und südlich der Clever Berg an. In diese Zone gehören auch die im Bereich Bad Schwartau durch den B-Plan Nr. 22 als öffentliche Grünflä-

che ausgewiesenen Hänge unterhalb der Teßdorffstraße und zu beiden Seiten des Mühlenteiches.

Zone 2 beinhaltet die den Kernbereich (Zone 1) umgebenden Acker- und Grünlandflächen zwischen den Landesstraßen L 184 und L 185 sowie die Hofanlage nördlich des Verbindungsweges zwischen der L 184 und der Straße Am Kleikamp.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt. Zone 1 ist schraffiert dargestellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 5.000 rot umrandet eingetragen. Zone 1 ist hierbei schraffiert dargestellt. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die maßgebenden Ausfertigungen der Karte werden beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Landschaftspflegebehörde verwahrt.

Weitere Ausfertigungen sind beim Bürgermeister der Stadt Bad Schwartau, 2407 Bad Schwartau, und beim Bürgermeister der Gemeinde Stockelsdorf, 2406 Stockelsdorf, ausgelegt. Die Karten können während der Dienststunden eingesehen werden.

 \S 3

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen geprägt durch das in Ost-West-Richtung verlaufende tief eingeschnittene Kerbtal der Clever Au mit seinen größtenteils von Niederwald und trockenem Grünland bedeckten Steilhängen. Es gilt, diese geomorphologische Einheit zu erhalten.

Langfristig ist die Wasserqualität der Clever Au und ihrer Zuflüsse zu verbessern.

Im Norden schließt sich der Laubwald "Rocksholz" mit Orchideenvorkommen in den Feuchtbereichen um die Bäche und Waldtümpel an und im Süden der Clever Berg.

Insgesamt ist dieses Landschaftsschutzgebiet vor weiteren Belastungen zu bewahren.

(2) Der Zustand des Gebietes ist wegen seines intakten Naturhaushaltes in den Kernbereichen, wegen der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes sowie seiner Bedeutung für die Erholung in Stadtrandlage zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

Insbesondere ist es verboten:

- 1. baugenehmigungspflichtige Anlagen und Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen, Wege und andere öffentliche Verkehrsflächen anzulegen;
- 2. jegliche Stoffe abzulagern, insbesondere pflanzliche Abfälle und Lesesteine;
- 3. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen oder auf andere Art zu verändern;
- die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungsmaßnahmen zu verändern;

Unberührt hiervon bleibt das übliche Verlegen einer Drainage im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft innerhalb Zone 2.

- 5. das Dauergrünland in den Hangbereichen der Clever Au umzubrechen;
- 6. Wald und Feldgehölze und nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen umzuwandeln oder auf anderen Flächen standortfremde Nutzungen aufzunehmen;
- 7. Trockenrasenflächen, Knicks, Erdwälle und Kleingewässer zu beschädigen oder zu beseitigen;
- 8. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten Plätze aufzustellen sowie mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu parken, ausgenommen Fahrzeuge, die dem landund forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Geböte nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisbedürftige Handlungen

(1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Erlaubnis der unteren Landschaftspflegebehörde.

Dies gilt insbesondere für folgende Handlungen:

- die wesentliche Änderung von bestehenden baulichen Anlagen sowie die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
- 2. die wesentliche Anderung von bestehenden Straßen, Wegen, Plätzen aller Art und anderen Verkehrsflächen;
- 3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von oberoder unterirdischen Draht- oder Rohrleitungen, ausgenommen Drahtleitungen für Weidezäune und Rohrleitungen
 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für
 die Versorgung von Weidevieh;
- Eingriffe in fließende oder stehende Gewässer einschl. der Uferbereiche sowie wasserstands- und wasserabfluβverändernde Gewässerbenutzungen;
- 5. die Beseitigung von Einzelbäumen einschl. Knicküberhälter, mit einem Stammumfang von über 80 cm in 1 m Höhe, von Baumgruppen, von Gebüschbeständen und Alleen;
- 6. Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen mit Ausnahme behördlich angeordneter und zugelassener Hinweise;
- 7. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen erforderliche Einfriedigungen von Hausgrundstükken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;

- 8. Veranstaltungen durchzuführen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören.
- Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder die Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Erlaubnis schließt alle von der unteren Landschaftspflegebehörde nach dem Landschaftspflegegesetz zu treffenden sonstigen Entscheidungen ein.
- (3) Von den Verboten nach § 4 kann im Einzelfall Befreiung nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes erteilt werden. Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu erteilten Genehmigungen oder Befreiungen stehen, so kann die Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der unteren Landschaftspflegebehörde im Einzelfall angeordnet werden, daβ
 - 1. auf bestimmten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der Zone 1 wie Feuchtwiesen und Trockenrasen chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht oder nur in bestimmter Weise angewendet werden dürfen. Das gleiche gilt für das Aufbringen von Nährstoffen;

- 2. die Gewässerunterhaltung zur Sicherung der Ufervegetation in bestimmter Weise durchzuführen ist;
- 3. verfallene Gebäude beseitigt werden, auch wenn ihr Abbruch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist.
- (2) Die untere Landschaftspflegebehörde kann zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können oder seitmehreren Jahren nicht genutzt werden, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 7

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 bleiben

- 1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
- 2. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz;
- 3. das Aufstellen der üblichen Hochsitze aus Holz ohne geschlossene Aufbauten, von Futterraufen und ähnlichen mit der Jagdausübung verbundenen Anlagen für vorübergehende Zwecke;
- 4. die erforderliche Gewässerunterhaltung und erforderliche Knickpflege;
- 5. die in ihren Einzelheiten festgelegten Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen;
- 6. das Lagern von Stoffen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung in Zone 2.

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftspflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§
4 und 5 im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornimmt,
die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den
Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen
oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

Es handelt insbesondere derjenige ordnungswidrig, der ent-

- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 baugenehmigungspflichtige Anlagen und Hochspannungsleitungen errichtet oder Plätze aller Art, Straßen, Wege und andere öffentliche Verkehrsflächen anlegt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 2 Stoffe jeder Art, insbesondere pflanzliche Abfälle und Lesesteine, in der Zone 1 ablagert;
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschützungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen oder auf andere Art verändert;
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungsmaßnahmen verändert;
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 das Dauergrünland in den Hangbereichen der Clever Au umbricht;
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Wald und Feldgehölze und nicht landoder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen umwandelt oder auf anderen Flächen standortfremde Nutzungen aufnimmt;
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Trockenrasenflächen, Knicks, Erdwälle und Kleingewässer beschädigt oder beseitigt;
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten Plätze aufstellt oder mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen parkt, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 genannten Handlungen in einem Landschaftsschutzgebiet vornimmt..

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am . Of. Porie 1997in Kraft.

Eutin, den 20. Mänz 1991

Kreis Ostholstein Der Landrat untere Landschaftspflegebehörde

X K K K

